

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Juli 1986

2548. Nutzungsplanung Horgen (Änderung)

Mit RRB Nr. 4388/1985 erfolgte eine Teilgenehmigung der von der Gemeindeversammlung Horgen am 26. und 28. März 1985 festgesetzten Nutzungsplanung. Am 20. März 1986 beschloss die Gemeindeversammlung eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen des Bezirkrates Horgen vom 25. April 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Mai 1986 keine Rekurse erhoben worden. Mit Schreiben vom 12. Mai 1986 ersucht der Gemeinderat Horgen deshalb um eine weitere Teilgenehmigung.

Mit RRB Nr. 4388/1985 wurde die Bestimmung in Art. 8.4.1 der Bauordnung, wonach in der Kernzone Dorf pro Wohnung 0,2 Abstellplätze zu erstellen sind, von der Genehmigung ausgenommen. Mit dem Beschluss vom 20. März 1986 hat die Gemeindeversammlung diese Parkplatzpflicht pro Wohnung auf 0,5 Parkplätze festgesetzt. Diese Festlegung ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 20. März 1986 betreffend Änderung von Art. 8.4.1 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Gemeindeversammlungsbeschlusses), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller